

CORPORATE GOVERNANCE GRUNDSÄTZE

der Hannover Rück

(beschlossen in der Aufsichtsratssitzung am 25.11.2003, zuletzt geändert in der Aufsichtsratssitzung am 24.03.2005)

1. Einführung

Die vorliegenden Corporate Governance Grundsätze der Hannover Rück haben Vorstand und Aufsichtsrat am 9. Dezember 2002 beschlossen. Sie dienen dem Ziel, das Vertrauen von gegenwärtigen und künftigen Aktionären, Geschäftspartnern, Kunden, Mitarbeitern sowie der Öffentlichkeit in das Unternehmen weiter zu intensivieren und dauerhaft zu festigen. Durch die konsequente Umsetzung dieser Grundsätze auf allen Ebenen der Hannover Rück wird auch unsere Position auf den Kapitalmärkten gestärkt. Aufsichtsrat, Vorstand und Mitarbeiter der Hannover Rück identifizieren sich mit diesen Grundsätzen; der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Corporate Governance Grundsätze der Hannover Rück, die sich an dem deutschen Corporate Governance Kodex orientieren, konzernweit Beachtung finden.

2. Corporate Governance Commitment

- 2.1 Die Corporate Governance Grundsätze der Hannover Rück - in ihrer jeweils aktuellen Fassung - stehen der Öffentlichkeit über das Internet sowie auf Anforderung jederzeit zur Verfügung.
- 2.2 Die Hannover Rück unterstützt sinnvolle und pragmatische Corporate Governance Grundsätze und erkennt diese als Leitlinie ihrer diesbezüglichen Aktivitäten an. Das Ziel einer nachhaltigen Wertsteigerung für alle Aktionäre der Hannover Rück ist in unserer Unternehmensphilosophie fest verankert. In regelmäßigen Abständen werden unsere Corporate Governance Grundsätze überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Dies geschieht vor dem Hintergrund unseres Selbstverständnisses, international gültiger "Best Practice"-Standards sowie gesetzlicher Vorgaben.
- 2.3 Die Umsetzung und Einhaltung der Corporate Governance Grundsätze wird konzernweit sichergestellt. Hierzu wurde die Funktion eines Corporate Governance Beauftragten eingerichtet. Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorstand zum Erfüllungsgrad der Corporate Governance gegenüber dem Aufsichtsrat.
- 2.4 Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich im Geschäftsbericht, der auch im Internet abrufbar ist, über die Corporate Governance des Unternehmens. Die jährliche Berichterstattung umfasst dabei auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des deutschen Corporate Governance Kodex.

3. Aktionäre und Hauptversammlung

- 3.1 Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit erfolgt eine aktuelle Informationsversorgung aller Aktionäre auch über das Internet. Die aktionärsrelevanten Informationen werden rechtzeitig veröffentlicht und umfassen unter anderem die Einladung zur Hauptversammlung, deren Tagesordnung sowie auch etwaige Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sowie mögliche Stellungnahmen der Verwaltung. Darüber hinaus werden die Abstimmungsergebnisse nach der Hauptversammlung veröffentlicht.
- 3.2 Die Ausübung des Stimmrechts über das Internet mittels Weisung an einen Stimmrechtsvertreter ist in unserer Satzung vorgesehen. Der Stimmrechtsvertreter ist

auch während der Hauptversammlung für präsen­te Aktionäre, die ihr Stimmrecht dennoch übertragen wollen, erreichbar.

- 3.3 Eine Aufzeichnung der wesentlichen Inhalte der Hauptversammlung steht den Interes­sen­ten auf der Internetseite der Hannover Rück zur Verfügung.

4. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

- 4.1 Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Gesetzen und der Satzung sowie nach einer Geschäftsordnung zu führen. In der Geschäftsordnung sind insbe­sondere die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand geregelt.
- 4.2 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Geschäftsordnung Zustimmungs­vorbehalte zu Gunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören die strategischen Grund­sätze und Zielsetzungen sowie Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens maßgeblich verändern. Soweit geboten, werden Vorstand und Aufsichtsrat bei Übernahmeangeboten die Mitwirkung der Aktio­näre durch die Einberufung einer Hauptversammlung sicherstellen.
- 4.3 Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat in schriftlicher Form regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung und der Risikolage der Gesellschaft und der wesentlichen Konzernunternehmen. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festgelegt.
- 4.4 Soweit für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung besteht, ist ein angemessener Selbstbehalt vereinbart.

5. Vorstand

- 5.1 Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach festen und variablen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen.
- 5.2 Die variable Vergütung des Vorstands der Hannover Rück orientiert sich am Ergebnis des Geschäftsjahres sowie an der Wertsteigerung. Für die Messung der Wertsteige­rung wird eine geeignete Bezugsgröße herangezogen (Aktienkurs der Hannover Rück im Vergleich zum ungewichteten Welt-Rückversicherungs-Index). Eine nachträgliche Änderung der Bezugsgrößen ist ausgeschlossen. Der Gesamtaufwand aus dem virtuellen Aktienoptionsplan ist durch einen Cap begrenzt.
- 5.3 Zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten bedarf die Gewährung von Kredi­ten des Unternehmens an Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie ihrer An­gehörigen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 5.4 Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder, insbesondere Aufsichtsratsmandate außer­halb des Hannover Rück-Konzerns, dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernommen werden.
- 5.5 Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Wesentliche Geschäfte, Geschäfte mit dem Unternehmen oder dessen Organmitgliedern bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 5.6 Die Hannover Rück misst dem Risikomanagement-System auch im Interesse ihrer Aktionäre eine herausragende Bedeutung bei. Es findet eine laufende Überprüfung der Effektivität dieses Systems statt.

6. Aufsichtsrat

- 6.1 Der Aufsichtsrat berät den Vorstand regelmäßig bei der Geschäftsführung und überwacht diese. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß den gesetzlichen Regelungen aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und Arbeitnehmervertretern zusammen.
- 6.2 Bei der Auswahl der Kandidaten, die der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, achtet der Aufsichtsrat darauf, dass es sich hierbei um Personen handelt, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie fachlichen und persönlichen Erfahrungen verfügen. Des Weiteren wird bei der Auswahl die Internationalität des Unternehmens berücksichtigt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats gewährleisten für ihre Tätigkeit eine hinreichende zeitliche Verfügbarkeit; potenzielle Interessenkonflikte werden vermieden. Für Mitglieder des Aufsichtsrats ist eine Altersgrenze festgelegt.
- 6.3 Eine Wiederbestellung von Vorständen erfolgt frühestens ein Jahr vor Ende der Bestelldauer sowie unter Berücksichtigung der festgelegten Altersgrenze.
- 6.4 Zur Sicherung einer unabhängigen Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat ist gewährleistet, dass dem Aufsichtsrat nie mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens besitzen.
- 6.5 Zur Behandlung komplexer Sachverhalte und in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens bildet der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Geschäftsordnung Ausschüsse. Zurzeit sind dies der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten und der Bilanzausschuss. Bei der Besetzung wird die notwendige fachliche Eignung der jeweiligen Ausschussmitglieder berücksichtigt.
- 6.6 Im Bilanzausschuss der Gesellschaft werden Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements bearbeitet. Der Ausschuss ist darüber hinaus involviert bei Fragestellungen der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.
- 6.7 Die Vergütung des Aufsichtsrats enthält feste und variable Bestandteile, die sich an der Leistung des Unternehmens orientieren. Bei der Festlegung der Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden die Funktionen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen entsprechend berücksichtigt. Im Anhang zum Konzernabschluss erfolgt eine Darstellung der Vergütung des Aufsichtsrats. Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden im Anhang zum Konzernabschluss individualisiert angegeben.
- 6.8 Der Abschlussprüfer berichtet unverzüglich über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Weiterhin ist sichergestellt, dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

- 6.9 Jedes Aufsichtsratsmitglied legt etwaige Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Weiterhin berichtet der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person einzelner Aufsichtsratsmitglieder erfolgt eine Beendigung des Mandats.
- 6.10 Das Aufsichtsratsplenum überprüft auf Vorschlag des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten regelmäßig die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens festgelegt.
- 6.11 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats informiert die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand und deren Veränderung.

7. Transparenz

- 7.1 Die Hannover Rück beachtet bei der Weitergabe von Informationen an Unternehmensexterne die Grundsätze der Transparenz, Aktualität, Offenheit, Klarheit und der gebotenen Gleichbehandlung („Fair Disclosure“).
- 7.2 Die aktuelle Informationsversorgung erfolgt über verschiedene Kommunikationsmedien, insbesondere über das Internet und Pressemitteilungen sowie durch regelmäßige Analystenkonferenzen. Der Internationalität unseres Geschäfts sowie unserer Aktionäre tragen wir durch die Mehrsprachigkeit unserer Veröffentlichungen Rechnung.
- 7.3 Alle auf Grund gesetzlicher Regelungen im Ausland publizierte Informationen werden ebenfalls in Deutschland zeitnah veröffentlicht.
- 7.4 Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Hannover Rück (und ihre Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner und Verwandte ersten Grades) melden den Erwerb bzw. die Veräußerung von Aktien bzw. anderen vom Börsenkurs abhängigen Derivaten der Gesellschaft sowie ihrer Konzernunternehmen sowohl dem Emittenten als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- 7.5 Zusätzlich werden im Anhang zum Konzernabschluss folgende Angaben gemacht:
- Der Aktienbesitz einschließlich der Optionen sowie der sonstigen Derivate des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds wird dann angegeben, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist.
 - Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, wird der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben.
- 7.6 Im Rahmen unserer Informationspolitik werden die voraussichtlichen Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Bekanntgabe von Quartals- und Jahresergebnissen, Geschäftsbericht, Zwischenberichte, Hauptversammlung) in einem „Finanzkalender“ mit einem ausreichenden Zeitvorlauf publiziert. Alle wesentlichen veröffentlichten Informationen über das Unternehmen sind auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich und in englischer Sprache erhältlich.

8. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- 8.1 Anteilseigner und Dritte werden während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte unterrichtet. Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte werden unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt. Die Prüfung des Konzernabschlusses durch die vom Aufsichtsrat beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt nach international anerkannten Prüfungsstandards.
- 8.2 Die Grundzüge des Vergütungssystems sowie die konkrete Ausgestaltung des virtuellen Aktienoptionsplans für den Konzern-Führungskreis (Vorstand und Mitglieder der nächsten zwei Führungsebenen) werden im Geschäftsbericht und auf der Internet-Seite der Gesellschaft erläutert. Hierbei erfolgt auch eine Angabe zum Wert der Aktienoptionen.
- 8.3 Bei der Auswahl der Abschlussprüfer wird auf eine ausreichende Unabhängigkeit sowie auf ein angemessenes Prüfungshonorar geachtet.
- 8.4 Sofern im Konzern unterschiedliche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Durchführung von Prüfungen genutzt werden, ist sichergestellt, dass einheitliche Bilanzierungsgrundsätze beachtet werden.
- 8.5 Die Veröffentlichung der Quartalsberichte und des Jahresabschlusses erfolgt zeitnah nach Ende der Berichtsperiode.
- 8.6 Zu Beteiligungen von mindestens 5 % des Kapitals sowohl an börsennotierten als auch an nicht börsennotierten Gesellschaften sowie eventuellen wechselseitigen Beteiligungen werden detaillierte Angaben im Geschäftsbericht gemacht. Handelsbestände von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, aus denen keine Stimmrechte ausgeübt werden, bleiben hierbei jedoch unberücksichtigt. Die Angaben erfolgen unter Nennung des Namens und Sitzes der Gesellschaft, der Höhe des Anteils, der Höhe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres.
- 8.7 Im Konzernabschluss werden Beziehungen zu Aktionären erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind.